

newsletter*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Liebe Genossin, lieber Genosse,

diese Woche hat das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren für die Aufnahme der Briefdienstleister ins Arbeitnehmer-Entsendegesetz begonnen. Wir wollen damit dafür sorgen, dass die Beschäftigten im Bereich der Briefdienstleistungen nach dem Fall des Briefmonopols zum 1. Januar 2008 vor Dumpinglöhnen geschützt sind. Denn das Entsendegesetz schafft den rechtlichen Rahmen dafür, branchenspezifische Mindestarbeitsbedingungen, wie z. B. den Mindestlohn festzuschreiben. Am 9. November soll das Gesetz in 2./3. Lesung beschlossen werden, damit es zum Jahresbeginn in Kraft treten kann. Die Union soll sich gut überlegen, ob sie durch eine Blockadehaltung und eine zeitliche Verzögerung die Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen vieler Menschen aufs Spiel setzen will. Bundeskanzlerin Merkel sei an dieser Stelle an ihre Zusage vom September erinnert.

Auf dem morgen beginnenden Parteitag werden wir ein neues sozialdemokratisches Grundsatzzprogramm beschließen. Damit machen wir deutlich, welcher Tradition wir verpflichtet sind und welche Leitbilder wir daraus für die Zukunft ableiten. Und wir zeigen den Menschen, dass wir das Original für eine sozial gerechte Politik in unserem Land sind und bleiben.

Eine schöne Woche wünscht

Eure Petra Ernstberger

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 02 Topthema: Entsendegesetz für Briefdienstleister | 05 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ |
| 03 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch | 06 Verarbeitung von Fluggastdatensätzen |
| 03 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch | 06 Förderung von Jugendfreiwilligendiensten |
| 04 Neuordnungen der Ressortforschung im BMELV | 07 Kulturwirtschaft und populäre Musik stärken |
| 05 Missbräuche bei Schönheitsoperationen verhindern | 07 Neue „Kronzeugenregelung“ |
| | 08 Personalanpassungsgesetz |
| | 08 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes |

IMPRESSUM

HERAUSGEBER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK, 10011 BERLIN

REDAKTION UND TEXTE ANJA LINNEKUGEL, ALEXANDER AMERSBERGER, JUTTA BIERINGER,
NICOLA HELLER, STEFAN SCHUTZ
TELEFON (030) 227-530 48 **E-MAIL** REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUß: 25.10..2007, 12.00 UHR

TOPTHEMA

Entsendegesetz für Briefdienstleister

Am 25. Oktober fand im Bundestag die 1. Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drs. 16/6735) statt.

Schutz vor Dumpinglöhnen notwendig

Zum 1. Januar 2008 fällt in Deutschland das Briefmonopol. Dann dürfen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland umfassend Postdienstleistungen erbringen. Dabei besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen, die nicht durch die in Deutschland maßgeblichen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen geschützt werden. Um für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Briefdienstleistungen erbringen, angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen, haben sich die Tarifvertragsparteien aus dem Bereich Postdienstleistungen für die Aufnahme in das Arbeitnehmerentsendegesetz ausgesprochen.

Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und ver.di einigen sich auf Mindestlohn

Nach Gründung des Arbeitgeberverbandes Postdienste e.V. im August 2007 wurde zwischen diesem und ver.di am 12. September 2007 ein bundesweit geltender Mindestlohn-Tarifvertrag geschlossen. Die Hauptkonkurrenten der Deutschen Post AG, die PIN-Group und TNT Post, sind dem neuen Arbeitgeberverband Postdienste e.V., dem insgesamt 20 Mitglieder mit mehr als 200.000 Beschäftigten angehören, nicht beigetreten.

Der Geltungsbereich des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und ver.di abgeschlossenen Tarifvertrages erstreckt sich auf alle Betriebe, die gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördern. Erfasst werden alle Beschäftigten, die mit dem Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Briefsendungen beschäftigt sind. Für diese Tätigkeiten wurden Mindestlöhne von 8 Euro pro Stunde bis 9,80 Euro pro Stunde vereinbart. Die Tarifvertragsparteien haben umgehend beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufnahme der Branche der Postdienste in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung beantragt. Da der Arbeitgeberverband Postdienste e. V. mehr als 50 Prozent der Beschäftigten repräsentiert, sind die Voraussetzungen für die Aufnahme der Postdienste in das Arbeitnehmerentsendegesetz erfüllt. An dem Mindestlohn-Tarifvertrag halten die Tarifvertragsparteien auch nach Kritik seitens der CDU/CSU fest. Die Union hält die vereinbarten Tarife für zu hoch. Dabei liegt der vereinbarte Mindestlohn deutlich unter den von der Post im Postdienstleistungsbereich gezahlten Löhnen. Diese betragen 11,43 Euro bis 16,78 Euro. Es bleibt also genügend Spielraum für Wettbewerb. Die SPD-Bundestagsfraktion will Wettbewerb um Leistungen, Qualität und Service - und nicht um die billigsten Löhne. Wettbewerb darf Menschen nicht krank machen!

Kabinett beschließt Aufnahme ins Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Auf der Kabinettsklausur in Meseberg wurde am 19. September 2007 die Aufnahme der Briefdienstleistungen in das Arbeitnehmerentsendegesetz beschlossen. Paket- und Kurierdienste bleiben ausgenommen. Mit der Aufnahme ins Arbeitnehmerentsendegesetz soll sichergestellt werden, dass mit der Liberalisierung des Postmarktes zum 1. Januar 2008 kein Wettbewerb mit Dumpinglöhnen auf Kosten der Beschäftigten stattfindet. Es gelten dann nach dem Wegfall des Briefmonopols die zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und ver.di ausgehandelten Mindestlöhne und zwar auch für Unternehmen aus dem Ausland, die in Deutschland Briefdienstleistungen erbringen. Die Bundesregierung kommt dem Antrag der Tarifparteien auf Aufnahme ins Arbeitnehmerentsendegesetz nach und hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes in den Bundestag eingebracht.

Mit der Aufnahme ins Entsendegesetz können Tarifabschlüsse für allgemeinverbindlich erklärt werden. Bislang sind die Bau- und die Gebäudereinigerbranche in das Entsendegesetz einbezogen. Das Gesetz bietet den rechtlichen Rahmen dafür, branchenspezifische Mindestarbeitsbedingungen, wie z. B. Mindestlöhne festzulegen.

ARBEIT

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In 1. Lesung hat der Bundestag in dieser Woche den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beraten (Drs. 16/6774).

Die Kommunen sollen im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe jährlich um insgesamt 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Um diese Entlastung zu gewährleisten, beteiligt sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Bundesbeteiligung für das Jahr 2007 beträgt für 14 Länder 31,2 Prozent, für Baden-Württemberg 35,2 Prozent und für Rheinland-Pfalz 41,2 Prozent.

Die Höhe der Bundesbeteiligung wird für die Jahre ab 2008 bis 2010 anhand einer gesetzlich verankerten Anpassungsformel festgelegt. Diese Anpassungsformel sieht vor, dass die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2008 nach Maßgabe der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte 2006 bis zur Jahresmitte 2007 im Vergleich zum Vorjahr festzulegen ist. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es eine durchschnittliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in Höhe von 3,7 Prozent. Dementsprechend ist eine Absenkung der Bundesbeteiligung um 2,6 Prozentpunkte erforderlich. Mit diesem Gesetz wird diese Anpassung vorgenommen. Für Baden-Württemberg bedeutet dies ab 2008 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 32,6 Prozent und für Rheinland-Pfalz 38,6 Prozent, für die übrigen 14 Länder in Höhe von 28,6 Prozent.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Oktober den Gesetzentwurf zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drs. 16/6741) in erster Lesung beraten.

Ziel des Gesetzes ist es, die Beitragszahler aufgrund der positiven Haushaltslage der Bundesagentur für Arbeit erneut zu entlasten sowie die Lastenverteilung zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nachhaltig und ausgewogen zu regeln. Der konjunkturelle Aufschwung hat auf dem Arbeitsmarkt zu einer Reduzierung der Zahl der Arbeitslosen geführt. So sank die Zahl der Arbeitslosen im Juli 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 15,3 Prozent. Der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit wurde stärker entlastet als erwartet. Für 2007 erwartet die Bundesagentur einen Überschuss von über fünf Milliarden Euro. Gleichzeitig beteiligt sich der Bund an den Kosten der Arbeitsförderung jährlich in Milliardenhöhe. Die Lastenverteilung zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit soll mit dem Gesetzentwurf der aktuellen Entwicklung angepasst werden.

Einführung eines Versorgungsfonds

Ein wesentlicher Teil der gesamten Personalkosten der Bundesagentur für Arbeit sind die zukünftigen Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten. Ohne eine weitgehende Versorgungsrückstellung könnte sich in Zukunft die Notwendigkeit einer Anhebung des Beitragssatzes oder der Aufnahme von zinslosen Darlehen des Bundes ergeben, um die Versorgungslasten bestreiten zu können. Mit der Einführung des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit sollen die laufenden und künftigen Versorgungsleistungen an die Beamtinnen und Beamten gewährleistet werden.

ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ

Neuordnung der Ressortforschung im BMELV

Am 24. Oktober hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (Drs.16/6124, 16/6759) beschlossen.

Durch die Neuordnung sollen die Forschungsstandorte konzentriert und größere Organisationseinheiten gebildet werden. Die Änderungen sollen am 1. Februar 2008 in Kraft treten. Künftig wird die Ressortforschung aus vier Bundesforschungsinstituten bestehen, dem Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit, dem Julius-Kühn-Institut für Kulturpflanzen, dem Max-Rubner-Institut für Ernährung und Lebensmittel sowie dem Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei. Bislang arbeiteten neben dem Friedrich-Loeffler-Institut sechs Bundesforschungsanstalten dem Ministerium zu. Die Neuordnung soll innerhalb von zehn Jahren abgeschlossen sein. Ziel ist die Schaffung von Forschungseinrichtungen auf hohem wissenschaftlichen Niveau bei gestärkter Eigenverantwortung und mit möglichst geringem bürokratischen Aufwand. Das Gesetz schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine effiziente und zielgerichtete Forschung im Geschäftsbereich des BMELV. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Forschung haben die Koalitionsfraktionen in einem Entschließungsantrag beschrieben, der vom Bundestag beschlossen wurde. Wichtige Forschungsthemen sind vor allem die Stärkung des Verbraucherschutzes, Fragen der nachhaltigen Landwirtschaft, insbesondere auch mit Bezug auf den Klimawandel und die Entwicklung ländlicher Räume und beim Tierschutz.

GESUNDHEIT**Missbräuche bei Schönheitsoperationen verhindern**

Der Bundestag hat am 24. Oktober den Antrag der Koalitionsfraktionen „Missbräuche im Bereich der Schönheitsoperationen gezielt verhindern – Verbraucher umfassend schützen“ (Drs. 16/6779) beraten.

Die Koalitionsfraktionen wollen Verbraucher besser vor Missbräuchen bei Schönheitsoperationen schützen. Sie fordern in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, berufsrechtliche und sonstige Möglichkeiten von Verboten von nicht medizinisch indizierten Schönheitsoperationen an Minderjährigen zu prüfen. Zudem appellieren Union und SPD an die Länder, sich dafür einzusetzen, dass ihre Überwachungsbehörden für die Berufsausübung verstärkt bei schönheitschirurgischen Eingriffen darauf achten, dass nur entsprechend qualifizierte Personen solche Eingriffe vornehmen. Von der ärztlichen Selbstverwaltung verlangen die Koalitionsfraktionen einen Kriterienkatalog als Wegweiser für Patienten zu erarbeiten. Dieser solle Interessenten an Schönheitsoperationen dabei unterstützen, eine Qualitätsauswahl unter den Anbietern zu treffen. Ein solcher Wegweiser könnte dazu beitragen, zumindest unerwünschte Folgekomplikationen solcher Operationen zu minimieren. Außerdem weist der Antrag darauf hin, dass laut Schätzungen jährlich mehr als eine Million Menschen eine Schönheitsoperation an sich vornehmen lassen, Tendenz steigend. Angesichts dieser Zahlen ist es zunehmend problematisch, dass die Schönheitschirurgie zum Teil ohne entsprechende Weiterbildung betrieben wird. Zurzeit können Ärzte ohne Zusatzqualifikation schönheitschirurgische Eingriffe ausführen. Für Patienten besteht deshalb die Gefahr, an nicht ausreichend qualifizierte oder nicht erfahrene Ärzte zu geraten.

HAUSHALT**Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“**

Am 25. Oktober hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Entwurf der Fraktionen von Union und SPD eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Drs. 16/6596, 16/6816) beschlossen. Gleichzeitig wurde in 1. Lesung der Regierungsentwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2007 (Drs. 16/6390) beraten.

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für ein- bis dreijährige Kinder gewährleisten. Bundesweit soll eine durchschnittliche Versorgungsquote von 35 Prozent erreicht werden. Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2007, werden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Der Ausbau der Kinderbetreuung kann damit schnellstmöglich beginnen. Aufbauend auf dem Ausbaustand für 2010 nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) müssen noch zusätzlich 300.000 Plätze bis 2013 geschaffen werden, die erhebliche finanzielle Investitionen erfordern. Die Koalition sowie die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderbetreuungsausbau“ haben sich darauf verständigt, den Ausbau der Kinderbetreuung durch den Bund mit insgesamt vier Milliarden Euro bis 2013 zu fördern. Diese Investition wird vom Bund unterstützt zunächst durch die Einrichtung eines Sondervermögens sowie die sofortige Bereitstellung von 2,15 Milliarden Euro durch den Bund noch im Jahr 2007. Dies schafft bei Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen, dass mit dem unverzüglichen Ausbau der Kinderbetreuungsplätze begonnen werden kann. Zugleich wird die Voraussetzung sichergestellt, den von der SPD erreichten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 auch tatsächlich erfüllen zu können.

INNEN

Verarbeitung von Fluggastdatensätzen

Der Bundestag hat in dieser Woche den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (PNR-Abkommen 2007) in 1. Lesung beraten (Drs. 16/6750).

Dieses Vertragsgesetz ist für das Inkrafttreten des genannten Abkommens erforderlich. Der Vertrag ist für sieben Jahre geschlossen und seine Durchführung wird regelmäßig gemeinsam von EU und USA überprüft. Das Abkommen betrifft Flüge in die und aus den USA. Es regelt die Übermittlung von Fluggastdaten durch die Fluggesellschaften an die USA und die dortige Verwendung der Daten. Die Übermittlung und Auswertung erfolgt zur Bekämpfung des Terrorismus und sonstigen schweren Straftaten grenzüberschreitender Art, einschließlich der organisierten Kriminalität. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Zweckbindung der Datenverwendung sowie ein Verwendungsverbot für sensible Daten, für die ausnahmsweise eine Nutzung in Fällen der Lebensgefahr vorgesehen ist. Das Abkommen regelt eine Speicherdauer der Daten von 15 Jahren, statt der von den USA geforderten 40 Jahre. Nur während der ersten sieben Jahre erfolgt eine recherchefähige Speicherung. Für die nachfolgende Zeit sind zusätzliche Verfahrensvorkehrungen zum Datenschutz festgelegt. Allen Betroffenen werden die gleichen Auskunftsrechte und Rechtsbehelfe eingeräumt wie US-Bürgern.

JUGEND

Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

In dieser Woche hat der Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten in 1. Lesung beraten (Drs. 16/6519).

Mit dem Gesetzentwurf sollen das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres abgelöst werden. Die Jugendfreiwilligendienste als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements und als Bildungsmaßnahme sollen weiter entwickelt und ihre Qualität verbessert werden. Viele ehemalige Freiwillige engagieren sich weiterhin und sind somit wichtige Multiplikatoren für die Stärkung der Zivilgesellschaft. Neben beruflicher Orientierung erwerben die Freiwilligen soziale Kompetenzen, die ihre Chancen auch auf dem Arbeitsmarkt verbessern können. Die Bereiche Sport und Denkmalpflege werden neu im Gesetzestext erwähnt.

Um den Interessentenkreis für einen Jugendfreiwilligendienst zu erweitern und die Vereinbarkeit mit verschiedenen Lebenssituationen junger Menschen zu verbessern, sollen die Jugendfreiwilligendienste zeitlich flexibilisiert werden. Geplant sind eine Verlängerung des Dienstes von derzeit max. 18 auf max. 24 Monate mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten. Inlands- und Auslandsdienste sollen miteinander kombiniert und mehrere Dienste nacheinander absolviert werden können.

Zudem enthält der Entwurf eine Regelung, die eine Umsatzsteuerpflicht vermeiden soll. Beim freiwilligen sozialen und beim freiwilligen ökologischen Dienst handelt es sich um gesetzlich geförderte Jugendfreiwilligendienste, andere Freiwilligenprogramme bleiben davon unberührt.

KULTUR

Kulturwirtschaft und populäre Musik stärken

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Oktober mehrheitlich die Anträge der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU zur Stärkung der Kulturwirtschaft als Motor für Wirtschaft und Wachstum (Drs. 16/5110, 16/6742) und zur Stärkung populärer Musik als Bestandteil des kulturellen Lebens (Drs. 16/5111, 16/6731) beschlossen.

Die Vielfalt des kulturellen Lebens in Deutschland wird vom Staat, von der Zivilgesellschaft und von der Wirtschaft gemeinsam getragen. Die Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft für die kulturelle Infrastruktur, für das Wachstum und für die Beschäftigung ist erst in den letzten Jahren verstärkt erkannt worden. Angesichts der Fülle und Komplexität der damit zusammenhängenden Fragen, Erwartungen und unterschiedlichen Zielsetzungen ist es nicht verwunderlich, dass es bislang noch keine kohärente politische Strategie zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft gibt. Für eine gezielte Förderung ist es indessen notwendig, eine Abstimmung und Einigung darüber herbeizuführen, wie Kultur- und Kreativwirtschaft definiert wird, um sie als eigenständigen Wirtschaftszweig zu integrieren und anzuerkennen.

Auch die hochwertige zeitgenössische populäre Musik gehört zum zentralen Bereich der Kulturwirtschaft. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die Förderstrukturen zu systematisieren, private Mittel ergänzend zur staatlichen Förderung einzuwerben und sich bei den Rundfunkanstalten für angemessene Plattformen einzusetzen. Ein Spielstättenpreis soll ausgelobt und musikpädagogische Modellprojekte sollen in die Förderung einbezogen werden.

RECHT

Neue „Kronzeugenregelung“

In dieser Woche hat der Bundestag in 1. Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe beraten (Drs. 16/6268).

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Eindringen in abgeschottete Strukturen insbesondere von terroristischen Vereinigungen und der organisierten Kriminalität zu erleichtern. Eine auf den Bereich der kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung begrenzte Kronzeugenregelung aus dem Jahr 1989 war zeitlich befristet und lief nach mehrfacher Verlängerung Ende 1999 aus.

Entsprechend einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag sieht der Gesetzentwurf eine allgemeine Strafzumessungsregelung im Strafgesetzbuch vor. Danach kann unter der Voraussetzung, dass die Aussage des „Kronzeugen“ tatsächlich zu einem Aufdeckungserfolg oder der Verhinderung bestimmter Straftaten geführt hat, die Strafe gemildert werden. Unter Umständen kann auch ganz von einer Bestrafung abgesehen werden. Dadurch soll kooperationsbereiten Tätern ein Anreiz geboten werden, Hilfe zur Aufklärung oder zur Verhinderung von Straftaten zu leisten. Bei einer "lebenslänglich" angedrohten Freiheitsstrafe (Mord) ist der Angeklagte jedoch zu mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe zu verurteilen. Um dem Missbrauch der Regelung vorzubeugen, darf sie nur dann angewendet werden, wenn die Kooperation des tatverdächtigen „Kronzeugen“ mit den Sicherheitsbehörden vor der Eröffnung seines Hauptverfahrens erfolgt. Außerdem soll der Strafraum für die Delikte „Vortäuschen einer Straftat“ (§145d StGB) und „Falsche Verdächtigung“ (§164 StGB) im Hinblick auf falsche Angaben des „Kronzeugen“ angehoben werden.

SICHERHEITSPOLITIK**Personalanpassungsgesetz**

Am 24. Oktober wurde in 2./3. Lesung der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes (Drs. 16/6123, 16/6727, 16/6745) vom Bundestag beschlossen.

Hierbei handelt es sich um die Vorruhestandsregelung für Berufssoldaten. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag sollen bis zu 1.200 Berufssoldaten in den Jahren 2007 bis 2011 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Dabei wird von einer Quote von ungefähr 240 Soldatinnen und Soldaten für die Dauer von fünf Jahren ausgegangen. Die Vorruhestandsregelung wird für Berufssoldaten gelten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die keine adäquate Verwendungsmöglichkeit im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums oder einer anderen Bundesbehörde besteht. Der bestehende personelle Überhang von bis zu 4.200 Berufssoldaten verhindert eine planmäßige, alters- und strukturge-rechte Versetzung von Soldatinnen und Soldaten auf Dienstposten, die sie im Interesse eines geordneten Verwandaufbaus einnehmen müssen. Ein Abbau der personellen Überhänge durch die regulären Ruhestandsregelungen wäre erst in 15 Jahren erreichbar.

UMWELT**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Bundestag hat am 24. Oktober in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Drs. 16/5100, 16/6780) beschlossen.

Mit dieser „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes setzt Deutschland ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Deutschland um. Deutschland hatte gegen Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verstoßen. Grund für die Verurteilung waren die Ausnahmen, die das bisherige Bundesnaturschutzgesetz u. a. für die Land- und Forstwirtschaft vorsah. Dies waren z. B. die fehlenden Anzeige- und Genehmigungsverfahren für land-, fische-rei- und forstwirtschaftliche Projekte in Schutzgebieten sowie die eingeschränkten artenschutz-rechtlichen Bestimmungen, die nur für absichtlich herbeigeführte Störungen galten. Weiterhin wurde gerügt, dass auch für genehmigungspflichtige Anlagen außerhalb von Schutzgebieten die Auswirkungen der Emissionen auf diese Gebiete geprüft werden müssen.

Strafzahlung verhindert

Mit der Novelle wird das Bundesnaturschutzrecht nun europarechtskonform umgesetzt. Deutschland hätten möglicherweise hohe Strafzahlungen gedroht, wenn das Urteil nicht bis Ende Oktober umgesetzt worden wäre. Die SPD-Bundestagsfraktion will weitere Fragen des Naturschutzes im Rahmen der Erstellung des neuen Umweltgesetzbuches (UGB) regeln.